



Ihr Recht am Sonntag

Das Schweigen der Zeugen - Gefängnis?



Eine aktuelle Entscheidung des BGH, Beschl. v. 21.08.2024 – StB 39/24, gibt Anlass auf die Rechte und Pflichten des Zeugen im Strafverfahren und auf etwaige Folgen fehlerhaften oder unbedachten Verhaltens als Zeuge hinzuweisen.

In dieser Entscheidung ging es darum, dass das OLG Stuttgart gegen einen Zeugen in der Hauptverhandlung Beugehaft von einer Woche Dauer verhängt hatte. Der Zeuge war noch in der Hauptverhandlung unmittelbar in Beugehaft genommen worden und atmete eine Woche „gesiebte Luft“.

Dies wird den juristischen Laien verwundern, hört er den Begriff „Beugehaft“ möglicherweise zum ersten Mal.

Zeugen im Strafverfahren, Ihre Pflichten und Rechte:

Aus verschiedensten Gründen, bspw. Angst, Loyalität, Liebe,

wollen Zeugen oftmals keine Aussage tätigen. So menschlich nachvollziehbar dies sein mag, ist die Verweigerung der Aussage ebenso oft, juristisch betrachtet, keine gute Idee.

Zeugen im Strafverfahren müssen zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen, teilweise auch zur polizeilichen, Vernehmungen erscheinen und dort wahrheitsgemäß aussagen, manchmal sogar unter Eid.

Sagt der Zeuge bewusst falsch (unter Eid genügt bereits Fahrlässigkeit) aus, drohen empfindliche Freiheitsstrafen.

In bestimmten Konstellationen besteht allerdings ein Recht darauf die Auskunft bzw. das Zeugnis ausdrücklich zu verweigern.

Allgemein bekannt ist, dass dieses Recht für Eltern, Geschwister, Ehegatten und Verlobte des Beschuldigten oder teilweise für Ärzte, Geistliche, Rechtsanwälte oder auch Journalisten besteht.

Für Laien dagegen kaum einzuordnen ist das Auskunfts-

verweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Dort heißt es in Absatz 1:

„Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, wenn durch die Aussage die Gefahr entstehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

Die Gefahr in diesem Sinn besteht dabei schon dann, wenn eine Ermittlungsbehörde aus einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen könnte die einen Anfangsverdacht begründen.

Dies vorausszusehen dürfte für den Laien oft unmöglich sein.

Brisant hierbei: Der Staat besitzt mit den §§ 51 und 70 StPO

Mittel und Wege die Zeugenpflichten durchzusetzen bzw. deren Erfüllung zu erzwingen.

So können nach § 51 StPO einem ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldigt nicht erschienenem Zeugen, die Kosten die er dadurch verursacht auferlegt, ein Ordnungsgeld und im schlimmsten Fall sogar Ordnungshaft gegen ihn verhängt werden.

§ 70 StPO regelt dann den Fall, um den es in der vorbenannten Entscheidung ging: Ein Zeuge hatte aufgrund der Befürchtung, er würde sich durch seine Zeugenaussage vor Gericht selber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen, die Aussage verweigert. Das Gericht war der Auffassung, dass ihm dieses Recht nicht zustünde und nahm ihn in Beugehaft.

Diese ist in § 70 StPO als schärfste Maßnahme, neben der Auferlegung entstandener Kosten und der Verhängung eines Ordnungsgeldes vorgesehen. Sie kann bis zu 6 Monate andauern.



Rechtsanwalt Dr. Tobias Liebau
F.E.L.S Rechtsanwälte PartG mbB*
Löhestr. 11/Rathenastr. 30
95444 Bayreuth

Tel: 0921/7566-270
Fax: 0921/7566-853
E-Mail: ra.dr.liebau@fe-ls.de

Wie kann nun der juristisch nicht geschulte Zeuge seine Rechte effektiv wahrnehmen?

Nur wenige wissen, dass jeder Zeuge das Recht auf Zuziehung eines Rechtsanwalts als Rechtsbeistand zu seiner Vernehmung besitzt, § 68b StPO. In



Rechtsanwalt Jörg Stingl
F.E.L.S Rechtsanwälte PartG mbB*
Löhestr. 11/Rathenastr. 30
95444 Bayreuth

Tel: 0921/7566-272
Fax: 0921/7566-882
E-Mail: ra.stingl@fe-ls.de

Anbetracht der skizzierten gravierenden Folgen, kann daher bei jeder Unsicherheit nur die Wahrnehmung dieses Rechts, also die rechtzeitige Inanspruchnahme eines strafrechtlich versierten Rechtsanwaltes als Zeugenbeistand, angeraten werden.